

GR_GERICHTE S 2019 137 vom 18. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_137

FR: GR_GERICHTE S 2019 137 du 18 mars 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 137 del 18 marzo 2020

Regeste

Prämien nach KVG | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 3

Kammer als Versicherungsgericht Einzelrichterin Pedretti und Hemmi als Aktuarin URTEIL vom 18. März 2020 in der versicherungsrechtlichen Streitsache A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Bernard J.M. Kirschbaum, Beschwerdeführerin gegen B._____ AG, Beschwerdegegnerin betreffend Prämien nach KVG

- 2 - Nach Einsicht in die Beschwerde von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) vom 21. November 2019 (Poststempel 25. November 2019), in die beim Kantonsgericht von Graubünden erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2019 (Poststempel 12. Dezember 2019), in das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung vom 10. Dezember 2019 (Poststempel 16. Dezember 2019), in den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 22. Januar 2020, in das Urteil des Bundesgerichts 4A_110/2020 vom 2. März 2020, in die im vorliegenden Verfahren eingereichten Akten sowie in Erwägung, - dass die Beschwerdeführerin bei der B._____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert war (vgl.

beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 39 und 40), - dass sich die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin verpflichtet hatte, für die Jahre 2017 und 2018 eine monatliche Prämie von Fr. 385.35 bzw. Fr. 386.60 zu bezahlen (vgl. Bg-act. 39 und 40), - dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Prämienabrechnungen vom 9. September 2017, 1. Oktober 2017, 9. Dezember 2017, 23. Dezember 2017, 6. Januar 2018, 10. Februar 2018, 10. März 2018, 7. April 2018, 5. Mai 2018 sowie 9. Juni 2018 die Prämien der Monate November 2017 bis August 2018 von je Fr. 385.35 bzw. Fr. 386.60 in Rechnung stellte (vgl. Bg-act. 1, 2, 3, 9, 10, 16, 17, 18, 24 und 25), - dass die besagten Prämien der Beschwerdeführerin somit ordnungsgemäss in Rechnung gestellt wurden, - dass die Prämienrechnungen der Beschwerdeführerin nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist am 12. November 2017, 17. Dezember 2017, 13. Januar 2018, 17. Februar 2018, 17. März 2018, 14. April 2018, 12. Mai 2018, 16. Juni 2018, 14. Juli 2018 sowie 18. August 2018 ein

- 3 - erstes Mal gemahnt wurden und die Beschwerdeführerin damit an den jeweiligen Ausstand erinnert wurde (vgl. Bg-act. 1, 2, 3, 9, 10, 16, 17, 18, 24 und 25), - dass die Prämienrechnungen der Beschwerdeführerin am 17. Dezember 2017, 13. Januar 2018, 17. Februar 2018, 17. März 2018, 14. April 2018, 12. Mai 2018, 16. Juni 2018, 14. Juli 2018, 18. August 2018 sowie 15. September 2018 ein zweites Mal gemahnt wurden und der Be-

schwerdeführerin damit innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit eine Nachfrist von 30 Tagen zur Bezahlung des jeweiligen Ausstands ein- geräumt wurde unter Hinweis auf die Folgen bei Nichterfüllung (vgl. Bg- act. 1, 2, 3, 9, 10, 16, 17, 18, 24 und 25), - dass die Beschwerdegegnerin vor diesem Hintergrund die Vorgaben für den Ablauf des Mahnverfahrens gemäss Art. 64a Abs. 1 des Bundes- gesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Art. 105b Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) eingehalten hat, - dass auch die zweiten Mahnungen unstreitig erfolglos geblieben waren, - dass die Beschwerdegegnerin beim Betreibungsamt der Region X._____ gegen die Beschwerdeführerin am 22. April 2018 die Betrei- bung für ausstehende Prämien der Monate November 2017 bis Januar 2018 in der Höhe von Fr. 1'157.30 nebst 5 % Zins seit 23. April 2018 sowie für Mahnspesen von Fr. 180.-- und Zins von Fr. 22.90 einleitete (vgl. Bg-act. 4 und 5), - dass die Beschwerdegegnerin beim Betreibungsamt der Region X._____ gegen die Beschwerdeführerin am 14. Juli 2018 die Betreuung für ausstehende Prämien der Monate Februar 2018 bis März 2018 in der Höhe von Fr. 773.20 nebst 5 % Zins seit 15. Juli 2018 sowie für Mahnspesen von Fr. 130.-- und Zins von Fr. 16.10 einleitete (vgl. Bg- act. 11 und 12), - dass die Beschwerdegegnerin beim Betreibungsamt der Region X._____ gegen die Beschwerdeführerin am 15. September 2018 die

- 4 - Betreuung für ausstehende Prämien der Monate April 2018 bis Juni 2018 in der Höhe Fr. 1'159.80 nebst 5 % Zins seit 16. September 2018 sowie für Mahnspesen von Fr. 180.-- und Zins von Fr. 22.20 einleitete (vgl. Bg-act. 19 und 20), - dass die Beschwerdegegnerin beim Betreibungsamt der Region X._____ gegen die Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2018 die Be- treibung für ausstehende Prämien der Monate Juli 2018 und August 2018 in der Höhe von Fr. 773.20 nebst 5 % Zins seit 16. Dezember 2018 sowie für Mahnspesen von Fr. 130.-- und Zins von Fr. 16.40 ein- leitete (vgl. Bg-act. 26 und 27), - dass angesichts der schlüssigen Aktenlage nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 64a Abs. 2 KVG die Be- träge für die ausstehenden Prämien der Monate November 2017 bis August 2018 auf dem Betreibungsweg geltend gemacht hat, - dass die Beschwerdeführerin gegen die entsprechenden Zahlungsbe- fehle Nrn. 2181457 (24. April 2018), 2182438 (16. Juli 2018), 2183191 (18. September 2018) sowie 2184290 (17. Dezember 2018) am 21. Juni 2018, 1. August 2018, 27. September 2018 sowie 7. Januar 2019 Rechtsvorschlag erhob (vgl. Bg-act. 5, 12, 20 und 27), - dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. August 2018 aufforderte, den Betrag von Fr. 1'474.90 (Prämien der Monate November 2017 bis Januar 2018 von Fr. 1'157.30, Mahn- spesen von Fr. 180.--, Verzugszins von Fr. 43.50, Betreuungskosten von Fr. 94.10) zu begleichen und den Rechtsvorschlag in der Betrei- bung Nr. 2181457 im Umfang von Fr. 1'380.80 aufhob (vgl. Bg-act. 6), - dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. September 2018 aufforderte, den Betrag von Fr. 979.05 (Prä- mien der Monate Februar 2018 bis März 2018 von Fr. 773.20, Mahn- spesen von Fr. 130.--, Verzugszins von Fr. 22.55, Betreuungskosten von Fr. 53.30) zu begleichen und den Rechtsvorschlag in der Betrei-

- 5 - bung Nr. 2182438 im Umfang von Fr. 925.75 beseitigte (vgl. Bg-act. 13), - dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. November 2018 aufforderte, den Betrag von Fr. 1'443.-- (Prä- mien der Monate April 2018 bis Juni 2018 von Fr. 1'159.80, Mahnspe- sen von Fr. 180.--, Verzugszins von Fr. 29.90, Betreuungskosten von Fr. 73.30) zu begleichen und den Rechtsvorschlag in der Betreuung

Nr. 2183191 im Umfang von Fr. 1'369.70 aufhob (vgl. Bg-act. 21), - dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Februar 2019 aufforderte, den Betrag von Fr. 978.80 (Prämien der Monate Juli 2018 bis August 2018 von Fr. 773.20, Mahnspesen von Fr. 130.--, Verzugszins von Fr. 22.30, Betreuungskosten von Fr. 53.30) zu begleichen und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2184290 im Umfang von Fr. 925.50 beseitigte (vgl. Bg-act. 28), - dass öffentlich-rechtliche Forderungen, für die – wie vorliegend – kein Rechtsöffnungstitel vorliegt, im Verwaltungsverfahren geltend zu machen sind (Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1], wobei die Verwaltungsbehörde zum Erlass einer materiellen Verfügung mit gleichzeitiger Beseitigung des Rechtsvorschlags zuständig ist (BGE 134 III 115 E.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VK.2014.00008 vom 30. März 2015 E.3.2; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, S. 140), - dass Voraussetzung für die Beseitigung eines erhobenen Rechtsvorschlags durch die Verwaltungsbehörde ist, dass die materielle Verfügung über den in Betreuung gesetzten Anspruch erst nach erhobenem Rechtsvorschlag und zusammen mit dessen Beseitigung erlassen wird (STAEHELIN, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., 2010, Art. 79 Rz. 16),

- 6 - - dass das dargelegte Vorgehen der Beschwerdegegnerin diesen erläuterten Vorgaben entspricht und somit nicht zu beanstanden ist, - dass die Beschwerdeführerin gegen die Verfügungen vom 28. August 2018, 12. September 2018, 2. November 2018 sowie 8. Februar 2019 am 24. September 2018, 7. November 2018 (Poststempel 8. November 2018) sowie 18. Februar 2019 Einsprache erhob (vgl. Bg-act. 7, 14, 22 und 29), - dass die Einsprachen der Beschwerdeführerin vom 24. September 2018 sowie 7. November 2018 mit Einspracheentscheiden der Beschwerdegegnerin vom 28. Oktober 2019 abgewiesen wurden (vgl. Bg-act. 8, 15 und 23), - dass die Beschwerdegegnerin die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 18. Februar 2019 mit Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2019 teilweise guthiess und zur Begründung ausführte, der in der Betreuung Nr. 2184290 geschuldete Betrag betrage neu Fr. 399.50 (Prämie Juli 2018 Fr. 386.60 und Prämie August 2018 Fr. 12.90), da sich die Beschwerdeführerin per 1. August 2018 aus der Schweiz abgemeldet habe und sich die Forderung betreffend Prämie August 2018 daher um 30 Tage reduziere (vgl. Bg-act. 30; vgl. auch Bg-act. 38), - dass die Beschwerdeführerin gegen die Einspracheentscheide der Beschwerdegegnerin vom 28./29. Oktober 2019 am 21. November 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhob und die Aufhebung der angefochtenen Einspracheentscheide sowie die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung für den entstandenen Aufwand in den Verfahren beantragte, - dass die vormalige Instruktionsrichterin die Beschwerdeführerin mit prozessleitender Verfügung vom 29. November 2019 gestützt auf Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.-- bis spätestens Valuta 16. Dezember 2019 aufforderte, mit der Androhung, dass auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

- 7 - sollte der Kostenvorschuss nicht fristgemäss geleistet werden (Art. 74 Abs. 3 VRG), - dass die Beschwerdeführerin das angerufene Gericht mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 (Poststempel 16. Dezember 2019) darüber informierte, dass sie gestützt auf Art. 103 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) gegen die Kostenvorschussverfügung vom 29. November 2019 Beschwerde erhoben habe,

- dass die Beschwerdeführerin ebenfalls am 10. Dezember 2019 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren S 19 137 einreichte, - dass das Verwaltungsgericht nach Art. 43 Abs. 3 VRG in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet, wenn der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist (lit. a) oder ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (lit. b), - dass sich der vorliegende Streitwert auf Fr. 4'383.80 (Prämien der Monate November 2017 bis August 2018 von Fr. 3'489.80, Mahnspesen von Fr. 620.--, Betreuungskosten von Fr. 274.--) beläuft und für die streitige Angelegenheit keine Fünferbesetzung (vgl. Art. 43 Abs. 2 VRG) vorgeschrieben ist, - dass die vorliegende Beschwerde im Übrigen – wie nachfolgend dargelegt wird – offensichtlich unbegründet ist, weshalb die Beurteilung der streitigen Angelegenheit in den Kompetenzbereich der Einzelrichterin fällt, - dass sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren dieselben materiellen Fragen stellen wie bereits im Rahmen der Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 18 112 und S 18 113 vom 15. Mai 2019, welche mit der Ausfällung der entsprechenden Urteile des Bundesgerichts 9C_431/2019 und 9C_432/2019 am 17. Oktober 2019

- 8 - rechtskräftig wurden (vgl. Art. 61 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]), - dass nach Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 105a KVV auf fälligen Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüchen Verzugs- und Vergütungszinsen von 5 % zu leisten sind, wobei ein Verzugszins nicht erst nach der Mahnung gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG, sondern bereits ab dem vom Versicherer gesetzten Zahlungs-termin und somit ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit geschuldet ist (EUGSTER, Die obligatorische Krankenversicherung, in: MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2016, Rz. 1326), - dass die Beschwerdegegnerin in den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 28./29. Oktober 2019 auf dem jeweiligen Prämienausstand einen Verzugszins von 5 % ab Fälligkeitstermin geltend machte (vgl. Bg-act. 1, 2, 3, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 25 und 30), - dass der Zinssatz von 5 % somit gesetzeskonform und auch der Beginn der Verzinsung nicht zu beanstanden ist, - dass der Versicherer bei schuldhaft verursachten Zahlungsverzögerungen für die Mahnung eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben kann, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht (Art. 105b Abs. 2 KVV), - dass mit anderen Worten die Höhe der im Zahlungsverzug einer obligatorisch versicherten Person zu erhebenden Kosten im Ermessen der Krankenversicherung steht, soweit sie sich an das Äquivalenzprinzip hält (EUGSTER, a.a.O., Rz. 1348 f.), - dass das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (Urteil des Bundesgerichts 2C_717/2015 vom 13. Dezember 2015 E.7.1),

- 9 - - dass gemäss Art. 14.2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Beschwerdegegnerin vom Januar 2017 bzw. 2018 Auslagen für Mahnungen und Betreibungen zulasten der versicherten Person gehen (vgl. Bg-act. 41 und 42), - dass angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_874/2015 vom 4. Februar 2016 E.4.2.1 und 4.2.3) bei den in den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 28./29. Oktober 2019 geltend

gemachten Mahnspesen von Fr. 180.-- (bei Prämienausständen von Fr. 1'157.30), Fr. 130.-- (bei Prämienausständen von Fr. 773.20), Fr. 180.-- (bei Prämienausständen von Fr. 1'159.80) sowie Fr. 130.-- (bei Prämienausständen von Fr. 399.50) nicht von einem Missverhältnis der Spesen insgesamt zu den Ausständen gesprochen werden kann (vgl. Bg-act. 8, 15, 23 und 30), weshalb die besagten Mahnspesen der Beschwerdeführerin zu Recht auferlegt wurden, - dass die Betreuungskosten gemäss Art. 68 SchKG von Gesetzes wegen geschuldet sind, weshalb dafür weder die Rechtsöffnung zu erteilen noch ein Rechtsvorschlag aufzuheben ist (EUGSTER, in: STAUFFER/CAR-DINAUX [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 64a Rz. 11), - dass die Beschwerdeführerin vorliegend Schuldnerin in den Betreibungsverfahren ist, weshalb die Kosten für die Ausstellung der Zahlungsbefehle Nrn. 2181457, 2182438, 2183191 und 2184290 sowie die weiteren Betreuungskosten von insgesamt Fr. 274.-- von ihr zu übernehmen sind (vgl. Bg-act. 5, 12, 20 und 27), - dass sich nach dem Ausgeführten die angefochtenen Einspracheentscheide vom 28./29. Oktober 2019 als rechtens erweisen, was zu ihrer Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde vom 21. November 2019 führt, - dass das Kantonsgericht von Graubünden mit Entscheid vom 22. Januar 2020 auf die von der Beschwerdeführerin gegen die Kostenvor-

- 10 - schussverfügung vom 29. November 2019 erhobene Beschwerde vom 10. Dezember 2019 mangels Zuständigkeit nicht eingetreten ist (Dispositivziffer 1), die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht überwiesen (Dispositivziffer 2) (Verfahren S 20 16) und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 108 ZPO persönlich auferlegt hat (Dispositivziffer 3), - dass das Bundesgericht mit Urteil 4A_110/2020 vom 2. März 2020 auf die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde vom 21. Februar 2020, mit der sie die Aufhebung von Ziffer 3 des Dispositivs des Entscheids des Kantonsgerichts von Graubünden vom 22. Januar 2020 verlangte, mangels eines schutzwürdigen Interesses nicht eingetreten ist, - dass das vorliegende Verfahren S 19 137 mit dem damit zusammenhängenden Prozessbeschwerdeverfahren S 20 16 gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. a VRG zu vereinigen ist, - dass mit dem heutigen Urteil in der Hauptsache die Prozessbeschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung vom 29. November 2019 gegenstandslos wird, zumal im vorliegenden Urteil in der Sache selbst nur noch über die Gerichtskosten und nicht mehr über den Gerichtskostenvorschuss zu entscheiden ist und die Beschwerdeführerin mit der Abschreibung der besagten Prozessbeschwerde keinerlei Rechte verlustig geht, - dass das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht grundsätzlich kostenlos ist; dass jedoch einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 61 lit. a ATSG), - dass ein mutwilliges oder leichtsinniges Verhalten vorliegt, wenn eine Partei sich auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder wissen müsste, dass er unrichtig ist; dass es eines subjektiven, tadelnswerten Verhaltens der Partei bedarf, was bedeutet, dass die Partei bei

- 11 - der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne Weiteres hätte erkennen können, dass ihr Verhalten aussichtslos ist (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 61 ATSG Rz. 68), - dass im vorliegenden Fall von einer mutwilligen bzw. leichtsinnigen Prozessführung auszugehen ist, da die materielle Situation im vorliegenden Beschwerdeverfahren – wie bereits erwähnt – gleich zu

beurteilen ist wie in den rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 18 112 und S 18 113 vom 15. Mai 2019 und die Beschwerdeführerin somit nach der Zustellung der besagten Bundesgerichtsurteile (9C_431/2019 und 9C_432/2019 vom 17. Oktober 2019) auf die Einreichung ihrer Beschwerde vom 21. November 2019 hätte verzichten können, was sie aber nicht tat, - dass es sich daher rechtfertigt, im vorliegenden Fall die Staatsgebühr auf Fr. 500.-- festzulegen und sie zusammen mit den Kanzleiauslagen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 61 lit. a ATSG i.V.m. Art. 72 ff. VRG), - dass vor diesem Hintergrund das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung vom 10. Dezember 2019 infolge des offensichtlich mutwilligen bzw. von vornherein aussichtslosen Rechtsstreits abzuweisen ist (vgl. Art. 76 Abs. 1 VRG), - dass sich die Durchführung eines Schriftenwechsels erübrigt, da die Beschwerde vom 21. November 2019 – wie bereits dargelegt – offensichtlich unbegründet ist (Art. 54 Abs. 2 VRG), wird erkannt: 1. Die Verfahren S 19 137 und S 20 16 werden vereinigt. 2. Die Beschwerde im Verfahren S 19 137 wird abgewiesen.

- 12 -

E. 3.1

A._____ wird verpflichtet, der B._____ AG den Betrag von Fr. 1'337.30 nebst 5 % Zins seit 31. Oktober 2017 auf Fr. 385.35, seit 30. November 2017 auf Fr. 385.35 und seit 31. Dezember 2017 auf Fr. 386.60 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2181457 des Betreibungsamts der Region X._____ aufgehoben und der B._____ AG die definitive Rechtsöffnung erteilt.

E. 3.2

Ferner hat A._____ der B._____ AG den Betrag von Fr. 903.20 nebst 5 % Zins seit 31. Januar 2018 auf Fr. 386.60 und seit 28. Februar 2018 auf Fr. 386.60 zu leisten. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2182438 des Betreibungsamts der Region X._____ aufgehoben und der B._____ AG die definitive Rechtsöffnung erteilt.

E. 3.3

Des Weiteren hat A._____ der B._____ AG den Betrag von Fr. 1'339.80 nebst 5 % Zins seit 31. März 2018 auf Fr. 386.60, seit 30. April 2018 auf Fr. 386.60 und seit 31. Mai 2018 auf Fr. 386.60 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2183191 des Betreibungsamts der Region X._____ aufgehoben und der B._____ AG die definitive Rechtsöffnung erteilt.

E. 3.4

Schliesslich wird A._____ verpflichtet, der B._____ AG den Betrag von Fr. 529.50 nebst 5 % Zins seit 30. Juni 2018 auf Fr. 386.60 und seit 31. Juli 2018 auf Fr. 12.90 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2184290 des Betreibungsamts der Region X._____ aufgehoben und der B._____ AG die definitive Rechtsöffnung erteilt.

E. 4

Die Betreuungskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 274.-- werden A._____ auferlegt.

- 13 -

E. 5

Die Prozessbeschwerde im Verfahren S 20 16 wird als gegenstandslos ge- worden
abgeschrieben.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechts-
verbeiständung wird abgewiesen.

E. 7

Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- - und den
Kanzleiauslagen von Fr. 314.-- zusammen Fr. 814.-- gehen zulasten von A._____ und sind
innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons
Graubünden, Chur, zu bezahlen.

E. 8

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 9

[Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.